



GEMEINDE GEVENSLEBEN

Landkreis Helmstedt
Mitglied der Samtgemeinde Heeseberg

Bekanntmachung der Wahlleitung für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Kommunalwahl) am 13.09.2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich für die allgemeine Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Gevensleben am 13. September 2026 folgendes bekannt:

Durch Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 36) finden die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am 13. September 2026 statt.

Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsabgeordneten bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl für die Gemeinde Gevensleben, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen mit dem Stichtag 30. Juni 2025 festgestellt hat (§ 52 NKWG i.V.m. § 177 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG- in der zurzeit gültigen Fassung). Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung in der Gemeinde Gevensleben 600 Einwohner/innen.

Somit sind nach § 46 Abs. 1 NkomVG bei dieser Einwohnerzahl 9 Gemeinderatsabgeordnete zu wählen.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Gebiet der Gemeinde Gevensleben einen Wahlbereich.

Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 NKWG **höchstens 14 Bewerber** enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1a NKWG von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindewahlleitung anzufordern.

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppe an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Wählergemeinschaft (FWG)

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

Ein Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. Den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jeden Bewerbers;
2. Bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. Bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt auch diese, und
4. die Bezeichnung des Wahlgebietes (Gemeinde Gevensleben).

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt.

Muster der erforderlichen Vordrucke sind bei Bedarf bei der Gemeindegewahlleitung erhältlich.

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 20. Juli 2026 um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an die

**Wahlleitung der Gemeinde Gevensleben
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gemäß § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien (alle, die nicht unter „Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge“ genannt sind), die an der Gemeinderatswahl der Gemeinde Gevensleben teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn bis spätestens

Montag, dem 15. Juni 2026

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Schiffgraben 12
30159 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Jerxheim, den 30. April 2026



(Wahlleitung)